

Aktenzeichen:
15 O 149/22



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln

gegen

Meta Platforms Ireland Limited Facebook Ireland Ltd., vertreten durch den Geschäftsführer (Director) Gareth Lambe, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB**, Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt

wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung

hat das Landgericht Stuttgart - 15. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Helms als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.04.2023 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 500,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.06.2022 zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle künftigen materiellen Schäden zu ersetzen, die ihm durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

a) personenbezogene Daten des Klägers, namentlich Telefonnummer, Facebook-ID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus, unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,

b) die Telefonnummer des Klägers auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und unvollständigen Informationen durch die Beklagte erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Contact-Import-Tools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.06.2022 zu zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

6. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 14%, die Beklagte 86% zu tragen.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger hinsichtlich Ziff. 1, Ziff. 4 und wegen der Kosten nur gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages, ansonsten hinsichtlich Ziff. 2 gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 600 € und hinsichtlich Ziff. 3 gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 6.000 €. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 Pro-

zent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: bis zu 7.000 €.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Schadensersatz, Unterlassung und Auskunft im Zusammenhang mit der Nutzung der von der Beklagten betriebenen Plattform Facebook und eines Daten-Scraping-Vorfalles. Die den Nutzern zugängliche Datenrichtlinie von Facebook enthält Angaben dazu, welche der vom Nutzer erteilten Informationen immer öffentlich zugänglich sind und die Angabe, dass öffentlich zugängliche Informationen jeder, also auch Personen außerhalb der Facebook-Plattform, sehen kann. Darüber hinaus informiert die Beklagte, wie ein Nutzer festlegen kann, wer die von ihm über die öffentlichen Informationen hinaus bereitgestellten Informationen sehen kann (sog. Zielgruppenauswahl) und wer ihn anhand seiner E-Mail-Adresse oder seiner Telefonnummer, sofern er E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer auf der Facebook-Plattform bereitgestellt hat, finden kann (sog. Suchbarkeits-Einstellungen). Erfolgt durch den Nutzer eine Zielgruppenauswahl nicht, richtet sich die Zugänglichkeit seiner über die öffentlichen Informationen hinausgehenden Informationen nach der Standardeinstellung, wonach seine „Freunde“ die weiteren Informationen einsehen können. Passt der Nutzer die Suchbarkeits-Einstellungen nicht an, sieht die Standardeinstellung vor, dass alle Personen, die über die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer des Nutzers verfügen, das Profil des Nutzers, falls dieser E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer bereitgestellt hat, finden können. Bei den Suchbarkeits-Einstellungen des Klägers war im relevanten Zeitraum alle aktiv. Im Jahr 2019 lasen Dritte jedenfalls die Facebook-ID, den Namen, den Vornamen und das Geschlecht des Klägers („Scraping“) über das Contact-Import-Tool von Facebook aus den Daten des Klägers bei Facebook aus. Die Beklagte geht davon aus, dass das Contact-Import-Tool zur Bestimmung der Telefonnummern der einzelnen Benutzer genutzt wurde. Indem eine Vielzahl von Kontakten in ein virtuelles Adressbuch eingegeben wurde, gelang es - so die Beklagte - Unbekannten, die Telefonnummern konkreten Facebook-Profilen zuzuordnen, ohne dass in den entsprechenden Profilen die hinterlegten Telefonnummern öffentlich freigegeben waren. Um die Telefonnummer jeweils zu korrelieren, wurden mit Hilfe des Contact-Import-Tools fiktive Nummern erzeugt, geprüft, und die zugehörigen Facebook-Nutzer wurden angezeigt. Auf dem Profil des Nutzers wurde dieser dann besucht, und von dort wurden die öffentlichen Daten gescrapt. Anfang April 2021 wurden diese Daten im Internet verbreitet. Der Kläger forderte die Beklagte am 08.11.2021 zu einer Schadensersatzzahlung i.H.v. 500 €, zur Unterlas-

sung einer - nach seiner Auffassung - rechtswidrigen Datenverarbeitung und zur Auskunft darüber, ob sie ihn betreffende personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem im April 2021 bekannt gewordenen Datenschutzvorfall verarbeite, auf (Anlage K 1). Die Beklagte hat dazu am 02.12.2021 Stellung genommen (Anlage B 16).

Der Kläger behauptet und ist der Ansicht, ihm stehe ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO zu. Durch die unbefugte Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten habe er einen konkreten ersatzfähigen Schaden erlitten. Dieser bestehe darin, dass er einen erheblichen Kontrollverlust über seine Daten erlitten habe und in einem Zustand großen Unwohlseins und Sorge über möglichen Missbrauch seiner Daten verbleibe. Dies manifestiere sich unter anderem in einem verstärkten Misstrauen bezüglich E-Mails und Anrufen von unbekanntem Nummern und Adressen, aber auch in der ständigen Sorge, dass die veröffentlichten Daten von kriminellen für unlautere Zwecke verwendet werden könnten.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite immateriellen Schadensersatz in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 1.000,00 EUR nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerseite alle künftigen Schäden zu ersetzen, die der Klägerseite durch den unbefugten Zugriff Dritter auf das Datenarchiv der Beklagten, der nach Aussage der Beklagten im Jahr 2019 erfolgte, entstanden sind und/oder noch entstehen werden.
3. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft, oder gesetzlichen Vertreter (Director) zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,
 - a. personenbezogenen Daten der Klägerseite, namentlich Telefonnummer, FacebookID, Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Bundesland, Land, Stadt, Beziehungsstatus unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen, ohne die nach dem Stand der Technik möglichen Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um die Ausnutzung des Systems für andere Zwecke als der Kontaktaufnahme zu verhindern,

b. die Telefonnummer der Klägerseite auf Grundlage einer Einwilligung zu verarbeiten, die wegen der unübersichtlichen und Informationen durch die Beklagte unvollständigen erlangt wurde, namentlich ohne eindeutige Informationen darüber, dass die Telefonnummer auch bei Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Kontaktimporttools verwendet werden kann, wenn nicht explizit hierfür die Berechtigung verweigert und, im Falle der Nutzung der Facebook-Messenger App, hier ebenfalls explizit die Berechtigung verweigert wird.

4. Die Beklagte wird verurteilt der Klägerseite Auskunft über die Klägerseite betreffende personenbezogene Daten, welche die Beklagte verarbeitet, zu erteilen, namentlich welche Daten durch welche Empfänger zu welchem Zeitpunkt bei der Beklagten durch Scraping oder durch Anwendung des Kontaktimporttools erlangt werden konnten.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 887,03 € zu zahlen zuzüglich Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet und ist der Ansicht, die Klage sei teilweise bereits unzulässig. Ihr seien Verstöße gegen die DS-GVO nicht anzulasten. Die Daten seien weder durch Hacking noch infolge eines Fehlers oder Sicherheitsverstoßes in ihrem System, sondern durch das automatisierte, massenhafte Sammeln von ohnehin öffentlich einsehbaren und damit nicht vertraulichen Daten erlangt und an anderer Stelle zugänglich gemacht worden. Es sei nicht möglich, Scraping öffentlich einsehbarer Daten völlig zu verhindern, ohne den Zweck der Plattform durch Beseitigung der Funktionen zu unterlaufen. Es gebe allenfalls Mittel, um Scraping zu begrenzen. Sie habe angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, das Risiko von Scraping zu unterbinden und Maßnahmen zur Bekämpfung von Scraping ergriffen. Zudem habe sie ihren Nutzern - so auch dem Kläger - alle erforderlichen Informationen zur Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt und umfassend über die Möglichkeiten der Anpassung ihrer Privatsphäre-Einstellungen informiert.

Vor der Kammer fand am 26.04.2023 eine mündliche Verhandlung statt, in der der Kläger persönlich angehört worden ist und auf deren Protokoll Bezug genommen wird. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten und bei Gericht bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch überwiegend - im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang - begründet.

A.

Die Klage ist zulässig (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris). Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte folgt aus Art. 6 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO. Ein ausschließlicher Gerichtsstand gemäß Art. 24 EuGVVO ist nicht ersichtlich. Das Landgericht Stuttgart ist örtlich zuständig, Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 23, 71 GVG, nachdem der Gegenstandswert mehr als 5.000 € beträgt (vgl. unten C). Der Klageantrag zu 1 ist nicht unbestimmt. Das Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 2 ZPO für den Klageantrag zu 2 ist gegeben. Das Unterlassungsbegehren des Klageantrags zu 3 ist hinreichend bestimmt i.S. von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

B.

Die Klage ist hinsichtlich des begehrten immateriellen Schadensersatzes teilweise begründet, in Bezug auf das Feststellungsbegehren des Klageantrags zu 2 begründet, im Klageantrag zu 3 begründet, dagegen nicht im Klageantrag zu 4, so dass der Kläger Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltskosten nicht im geltend gemachten Umfang beanspruchen kann.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte, die als Verantwortliche i.S. von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO anzusehen ist, ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz i.H.v. 500,00 € aus Art. 82 Abs. 1 DS-GVO zu.

1. Gemäß Art. 82 Abs. 1 DS-GVO haftet der Verantwortliche für Schäden wegen „Verstößen gegen diese Verordnung“. Grund und damit unabdingbare Voraussetzung der Haftung ist eine

Pflichtverletzung, wenngleich es auf einen Schutznormcharakter der verletzten Vorschrift nicht ankommt, der Begriff der Pflichtverletzung also denkbar weit gefasst ist und letztlich jede Verletzung materieller oder formeller Bestimmungen der Verordnung einschließt (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

2. Zunächst steht dem Kläger im Hinblick auf das Verhalten der Beklagten im Vorfeld des Daten-Scraping-Vorfalles ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz i.H.v. 500,00 € zu.

a) Insofern ist ein relevanter Verstoß der Beklagten darin zu sehen, dass diese gegen die sich aus Art 25 Abs. 2 DS-GVO ergebende Verpflichtung verstoßen hat.

aa) Danach hat der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.

Durch die standardmäßige Konfiguration von Privatsphäre-Einstellungen ist zu gewährleisten, dass Nutzer ihre Daten nur den Personenkreisen und nur in dem Umfang zugänglich machen, die sie vorab selbst festgelegt haben. Das hat zur Folge, dass alle für die Nutzung nicht erforderlichen personenbezogenen Daten anderen Nutzern nicht zugänglich gemacht werden dürfen, es sei denn, die betroffene Person nimmt entsprechende Änderungen in den Voreinstellungen vor (vgl. Nolte/Werkmeister in Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG 3. Aufl. DS-GVO Art. 25 Rn. 28). Die von Nutzern veröffentlichten Informationen dürfen nicht ohne Einschränkungen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sondern dies muss aktiv erst in den Privatsphäreinstellungen durch den Nutzer eingerichtet werden (so Hartung in Kühling/Buchner, DS-GVO - BDSG 3. Aufl. DS-GVO Art. 25 Rn. 26).

bb) Das ist durch die Beklagte nicht gewährleistet. Aus dem Vortrag in der Klageerwiderung ergibt sich, dass der Umstand, dass die Telefonnummer des Klägers „öffentlich“ war, darauf beruhte, dass er dies in den Voreinstellungen nicht geändert hat, nachdem die Standard-Einstellung für die Suchbarkeit von Telefonnummern während des relevanten Zeitraums „Alle“ gewesen ist. Nicht ausreichend ist insoweit, dass etwaige Einstellungen vom Nutzer geändert werden können (vgl.

LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

Diese durch die Voreinstellungen ermöglichte Datenerhebung ist nicht für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO), ebenso wenig zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DS-GVO) (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

cc) Es ist nicht anzunehmen, dass ein Verstoß gegen Art. 25 Abs. 2 DS-GVO einen Ersatzanspruch nicht auszulösen vermag. Vielmehr kann aus der Verletzung der sich aus Art. 25 DS-GVO ergebenden Pflichten eine Erhöhung der Gefahr eines Schadens resultieren (vgl. Mantz in Sydow/Marsch, DS-GVO | BDSG, 3. Aufl. DS-GVO Art. 25 Rn. 77; Martini in Paal/Pauly, DS-GVO – BDSG 3. Aufl. DS-GVO Art. 25 Rn. 6). Bei einer Voreinstellung, die mit Art. 25 Abs. 2 DS-GVO konform gewesen wäre, wäre ein Abgreifen der Mobiltelefonnummer des Klägers so, wie letztlich geschehen, nicht ohne weiteres möglich gewesen. Denn bei einer entsprechenden Voreinstellung wäre die Nummer nicht öffentlich zugänglich gewesen, sondern allenfalls aufgrund einer individuellen Auswahl des Klägers (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris), sofern dieser eingestellt hätte, dass ihn alle anhand der Telefonnummer suchen können.

b) Darüber hinaus ist die Beklagte der ihr nach Art. 13 DS-GVO auferlegten Informations- und Aufklärungspflicht nicht in vollständigem Umfang nachgekommen.

aa) Die Beklagte hat den Kläger zum Zeitpunkt der Datenerhebung seiner Mobilfunknummer nicht ausreichend über die Zwecke der Verarbeitung dieser Nummer aufgeklärt. Nach Art. 13 Abs. 1 lit. c DS-GVO sind indes die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten mitzuteilen.

bb) Dem hat die Beklagte zumindest hinsichtlich der Verwendung der Mobilfunknummer für das von ihr verwendete Contact-Import-Tool nicht genügt. Dadurch ermöglicht die Beklagte einem Nutzer z.B. einen Abgleich der in seinem Smartphone gespeicherten Kontakte mit auf Facebook registrierten Nutzerprofilen, die ihr Profil mit einer Mobilfunknummer verknüpft haben. So können diese Kontakte auf der Facebook-Plattform gefunden, und es kann mit ihnen in Verbindung getre-

ten werden. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass insoweit durch die Beklagte eine irgendwie geartete Aufklärung erfolgt wäre. Derlei vermag die Beklagte nicht aufzuzeigen. Vielmehr wird durch die Information „Möglicherweise verwenden wir deine Mobilnummer für diese Zwecke: ... Um dir Personen, die du kennen könntest, vorzuschlagen, damit du dich mit ihnen auf Facebook verbinden kannst“ gerade ein gegenteiliger Eindruck erweckt. Es wird nicht darüber informiert, dass andere den Kläger als Nutzer finden können, sondern darüber, dass dem Kläger seine Telefonnummer nützlich sein kann, andere Facebook-Nutzer zu finden. Das eine mag zwar mit dem anderen unmittelbar zusammenhängen, indes gestaltet sich die Information der Beklagten selektiv und damit unvollständig. Das wird auch nicht durch den anschließenden Hinweis, dass man kontrollieren könne, wer die eigene Telefonnummer sehen könne, geheilt, zumal auch in der vorgelegten „Datenrichtlinie“ der Anlage B 9 in der Rubrik „Wie werden diese Informationen geteilt?“ noch nicht einmal im Ansatz hierauf hingewiesen wird (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

cc) Angesichts dessen kann hier auch nicht von einer wirksamen Einwilligung des Klägers i.S. von Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO ausgegangen werden. Ebenso wenig ist das Auffinden über das Contact-Import-Tool für die Durchführung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d DS-GVO), da die Möglichkeit einer Änderung besteht.

dd) Ein Verstoß gegen Art. 13 DS-GVO kann einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DS-GVO nach sich ziehen (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

c) Ob die Beklagte im Vorfeld des Daten-Scraping-Vorfalles weitere Pflichtverletzungen in Ansehung der DS-GVO begangen hat, kann für die hier zu treffende Entscheidung dahinstehen, da sich daraus weitere Konsequenzen für den dem Kläger insofern zuzubilligenden Schadensersatzanspruch nicht ergeben können. Denn es besteht sich hinsichtlich der vom Kläger der Beklagten vorgeworfenen Verstöße letztlich kein weitergehender Unrechtsgehalt als derjenige, der bereits aus den Verstößen gegen Art. 25 Abs. 2 DS-GVO und aus Art. 13 DS-GVO folgt (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

d) Die Beklagte kann sich mit Blick auf den Daten-Scraping-Vorfall nicht nach Art. 82 Abs. 3 DS-GVO entlasten. Der Beklagten ist bereits nach ihrem eigenen Vorbringen eine Entlastung, hinsichtlich derer ihr die Darlegungs- und Beweislast obliegt, nicht gelungen. Sie bringt vor, dass die Daten-Scrapper Verfahren eingesetzt hätten, um in großem Umfang Daten mit automatisierten Tools und Methoden zu sammeln, was nach den Nutzungsbedingungen von Facebook untersagt gewesen sei. Damit räumt sie die technische Möglichkeit des Abgreifens von Daten durch die von ihr gewählte Architektur der Facebook-Plattform ein. Wenn aber der Beklagten bewusst ist, dass Daten-Scrapper bestimmte Funktionen missbrauchen können, dann wäre es an der Beklagten gewesen, gerade das zu unterbinden. Auch wenn das dem eigenen Verständnis der Facebook-Plattform zuwiderlaufen mag, dem Interesse der Nutzer an der Wahrung ihrer datenschutzrechtlichen Belange entspräche das sehr wohl (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

Die Beklagte trägt überdies nichts Konkretes dazu vor, was sie gegen die ihr bekannte Möglichkeit unternommen haben will. Sie bringt nur vor, sie habe Maßnahmen getroffen, um das Risiko von Scraping zu unterbinden, und entwickle ihre eigenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Scraping kontinuierlich und als Reaktion auf die sich ständig ändernden Techniken und Strategien weiter. Ebenso wenig konkret und nachvollziehbar ist die pauschale Feststellung der Beklagten, in der Regel würden lediglich die Methoden, mit denen auf die maßgeblichen Funktionen zugegriffen werden könne, beschränkt, um zu verhindern, dass die gesamte zugrundeliegende Funktion beseitigt werde. Auch der Hinweis, dass die Telefonnummern von den Daten-Scrapern „bereitgestellt“ worden sei, entlastet die Beklagte nicht. Es wäre an ihr gewesen, ein solches automatisiertes Verfahren zu verhindern (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

4. Aufgrund der nach Auffassung des Klägers unzureichenden Auskunft im Zusammenhang mit dem Daten-Scraping-Vorfall steht diesem ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz dagegen nicht zu. Zwar kann auch eine bloße Verletzung einer Auskunftspflicht nach Art. 15 DS-GVO insoweit einen Schadensersatzanspruch begründen. Hier ist indes davon auszugehen, dass die Information des Klägers, wie sie mit Schreiben vom 02.12.2021 (Anlage B 16) erfolgt ist, dessen Anspruch nach Art. 15 DS-GVO erfüllt hat.

Der Kläger hatte sich am 08.11.2021 (Anlage K 1) an die Beklagte „wegen der im April 2021 bekannt gewordenen Onlineveröffentlichung eines Datensatzes mit Facebook-Profilen von Nutzern“ gewandt und konkrete Fragen formuliert, hinsichtlich derer er eine Erklärung der Beklagten wünsche. Diese betreffen ausschließlich die abhanden gekommenen - gescrapten - personenbezo-

genen Daten und nicht die Frage, über welche personenbezogenen Daten die Beklagte überhaupt verfügt.

Dieses Auskunftsverlangen, das sich aus Art. 15 DS-GVO ableiten lässt, hat die Beklagte mit dem Schreiben vom 02.12.2021 (Anlage B 16) erfüllt.

Eine Erfüllung ist dann anzunehmen, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen.

Die Beklagte hat mitgeteilt, dass sie eine Kopie der Rohdaten, welche die durch Scraping abgerufenen Daten enthielten, nicht habe. Auf Grundlage der bislang vorgenommenen Analysen sei es ihr jedoch gelungen, der Nutzer-ID des Klägers die folgenden Datenkategorien zuzuordnen, die nach ihrem Verständnis in den durch Scraping abgerufenen Daten erschienen und mit den auf dem Facebook-Profil des Klägers verfügbaren Informationen übereinstimmten: Nutzer-ID, Vorname, Nachname, Land, Geschlecht. Dagegen sei die Telefonnummer „nach unserem Verständnis in den durch Scraping abgerufenen Daten enthalten“. Zudem hat die Beklagte erläutert, wie das Daten-Scraping erfolgte. Damit hat die Beklagte zum Ausdruck gebracht, dass sie die von ihr geschuldeten Angaben mitgeteilt hat (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

5. Dem Kläger ist im Zusammenhang mit dem Daten-Scraping-Vorfall auch ein nach Art. 82 DS-GVO ersatzfähiger - immaterieller - Schaden entstanden, für den die Verstöße der Beklagten gegen die DS-GVO kausal waren.

a) Es kann insofern dahinstehen, ob ein Datenschutzverstoß als solcher für das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs ausreicht oder es darüber hinaus der Darlegung und des Nachweises eines konkreten - auch immateriellen - Schadens bedarf.

aa) Der Kläger hat einen konkreten, mit dem Daten-Scraping in Zusammenhang stehenden Schaden behauptet und zur Überzeugung der Kammer im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft und glaubwürdig nachvollziehbar erläutert. Danach ist davon auszugehen, dass der Kläger viele Anrufe und Nachrichten erhalten hat, die auf den Daten-Scraping-Vorfall zurück-

zuführen sind. Eine nachvollziehbare andere Erklärung hierfür liegt - auch wenn es sich bei Anrufen um ein nicht nur vereinzelt, nicht auf Nutzer der Facebook-Plattform begrenztes Phänomen handelt - nicht auf der Hand, zumal ein zeitlicher Zusammenhang mit der Veröffentlichung der gescrapten Daten ohne weiteres herstellbar ist.

bb) Nachdem mit Blick auf den Erwägungsgrund 75 der DS-GVO als Schaden ausreichend ist, dass die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, folgt aus der glaubhaften Schilderung eine über eine Bagatellgrenze hinausreichende Beeinträchtigung aufgrund des Daten-Scraping-Vorfalles.

Es ist mehr als eine bloße Bagatelle, wenn über mehrere Monate hinweg Anrufe erfolgen, die den Angerufenen immer wieder vor die Frage stellen, ob er die Nummer zurückrufen soll oder nicht.

b) Dabei ist zugrunde zu legen, dass auch die Mobiltelefonnummer des Klägers Gegenstand des Daten-Scrapings geworden ist. Denn diese stand den Daten-Scrapern vorab nicht zur Verfügung, erst durch die Verbindung mit den weiteren Daten haben diese eine dem Kläger zuzuordnende Telefonnummer erlangt, nicht nur eine elf- oder zwölfstellige Zahl ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Person. Aufgrund der gesamten Umstände und aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs ist davon auszugehen, dass der Vorfall jedenfalls mitursächlich für die Anrufe und Nachrichten geworden ist, auch wenn die Telefonnummer des Klägers anderweitig im Internet abrufbar gewesen sein mag.

c) Das Scraping der Daten des Klägers ist ohne die Verletzung der Pflichten der Beklagten nach Art. 25 Abs. 2 DS-GVO und nach Art. 13 DS-GVO nicht denkbar. Aufgrund des Verstoßes gegen die Verpflichtung eines Datenschutzes durch Voreinstellung und durch den unterbliebenen Hinweis auf die Auffindbarkeit der Telefonnummer bei Nutzung des Contact-Import-Tools ist es erst möglich geworden, dass personenbezogene Daten von Dritten abgegriffen worden sind.

6. Ein etwaiges Mitverschulden des Klägers (§ 254 BGB) deswegen, weil er die Datenschutzeinstellungen seines Facebook-Profiles nicht geändert hat und dadurch auch den Zugriff der Da-

ten-Scraper mit ermöglicht hat, tritt hinter die Verstöße der Beklagten vollkommen zurück (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

7. Der dem Kläger zuzuerkennende Schadensersatz für den erlittenen immateriellen Schaden ist entsprechend seinem Begehren für den lediglich als gerechtfertigt angesehen Ersatzanspruch wegen der Verstöße im Zusammenhang mit dem Daten-Scraping-Vorfall mit 500,00 € zu bemessen, § 287 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

a) Damit kann einerseits der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion genügt werden, andererseits der generalpräventiven Funktion des immateriellen Schadensersatzes hinreichend Rechnung getragen werden. Zum einen ist - mit Blick auf den generalpräventiven Auftrag des Art. 82 DS-GVO (vgl. Gola/Piltz in Gola/Heckmann, DS-GVO – BDSG, 3. Aufl. DS-GVO Art. 82 Rn. 5) - insoweit zu berücksichtigen, dass die Art und Weise der Datenerhebung durch die Beklagte systematisch gegen die Vorgaben der DS-GVO verstößt, um damit Sinn und Zweck der von ihr betriebenen Facebook-Plattform zu fördern. Andererseits ist auch der Umfang der Daten des Klägers, die abgegriffen worden sind, und die Intensität der Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Sicherlich ist die Telefonnummer darunter, die über den Vorfall mit seinem Namen verbunden werden kann, ebenso auch das Profil bei Facebook, so dass der Kläger über diesen Weg kontaktiert werden kann. Weitergehende Daten, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen könnten, sind - nach derzeitigem Kenntnisstand - nicht von Dritten gescraped worden. Daher ist der mögliche Schaden, auch wenn die Gefahr eines Identitätsdiebstahls nicht ausgeschlossen werden kann, im Grunde für den Kläger letztlich noch überschaubar.

b) Das zugrunde legend und ausgehend von den geschilderten Beeinträchtigungen ist ein Betrag von 500,00 € angemessen und ausreichend.

c) Soweit in Rede steht, dass die Beklagte - was anzunehmen sein sollte - überdies ihre Meldepflicht aus Art. 33 DS-GVO verletzt hat und dass sie - was ebenfalls anzunehmen sein sollte - den Kläger nicht entsprechend ihrer unverzüglich zu erfüllenden Verpflichtung aus Art. 34 Abs. 1 DS-GVO informiert hat, lässt sich hierauf eine Erhöhung des dem Kläger zuzubilligenden Schadens nicht stützen. Durch die Verletzung dieser Pflichten hat sich der Schaden des Klägers nicht

vertieft. Der maßgebliche Vorwurf an die Beklagten ergibt sich daraus, dass es möglich war, dass ein Daten-Scraping stattfand. Welche Konsequenzen der Kläger gezogen hätte, ist nicht ersichtlich. Offenbar waren die Einstellungen hinsichtlich der Suchbarkeit anhand der Telefonnummer schon geändert gewesen.

8. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB, wobei eine Zustellung nicht vor dem Eingang des Schriftsatzes der Beklagtenvertreter angenommen werden kann.

II.

Nachdem dem Kläger ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO zusteht, ist auch auf den Klageantrag zu 2 zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Kläger künftig infolge der Verstöße der Beklagten gegen die DS-GVO auch materielle Schäden erleidet (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

III.

Darüber hinaus kann der Kläger die mit dem Klageantrag zu 3 beanspruchte Unterlassung erfolgreich gegenüber der Beklagten geltend machen.

1. Soweit es für den vorbeugenden Unterlassungsschutz eine gesonderte Anspruchsgrundlage in der DS-GVO nicht gibt, bleibt im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 79 DS-GVO entweder ein Rückgriff auf § 823 Abs. 2, § 1004 BGB analog möglich, um Schutzlücken zu vermeiden, oder ein solcher Anspruch folgt mit Blick auf die unrechtmäßige Datenverarbeitung seitens der Beklagten aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DS-GVO, falls man annimmt, aus dem dort normierten Lösungsrecht lasse sich auch ein Unterlassungsanspruch herleiten (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

2. Die Beklagte hat wie oben festgestellt jedenfalls gegen Art. 13 und Art. 25 Abs. 2 DS-GVO verstoßen. Diese Rechtsverstöße geben dem Kläger einen darauf bezogenen Anspruch auf Beseitigung und künftige Unterlassung.

a) Daher kann der Kläger verlangen, dass die Beklagte es unterlässt, personenbezogenen Daten (Telefonnummer, Facebook-ID, Familienname, Vorname, Geschlecht, Stadt, Beziehungsstatus) unbefugten Dritten über eine Software zum Importieren von Kontakten zugänglich zu machen. In gleicher Weise kann der Kläger beanspruchen, dass die Beklagte es unterlässt, dass seine Mobilfunknummer trotz einer Einstellung auf „privat“ noch durch Verwendung des Contact-Import-Tools verwendet werden kann, es sei denn, es wird ausdrücklich die Einwilligung hierzu erteilt.

b) Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Kläger durch eine Änderung der Einstellungen auf der Facebook-Plattform die von ihm gewünschte Rechtsfolge erreichen kann, steht dies Unterlassungsansprüchen des Klägers nicht entgegen. Durch mögliche, vom Kläger selbst vorzunehmende Änderungen von Einstellungen in seinem Facebook-Profil ist eine Wiederholungsfahr nicht entfallen, und der Kläger kann grundsätzlich Unterlassung jeder einmal getätigten rechtswidrigen Datenverarbeitung verlangen (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26. Januar 2023 – 53 O 95/22 –, juris).

3. Die Ordnungsmittellandrohung folgt aus § 890 ZPO.

IV.

Nachdem die Beklagte einen etwaigen Auskunftsanspruch des Klägers bereits erfüllt hat kann dieser insoweit den mit dem Klageantrag zu 4 geltend gemachten Anspruch nicht erfolgreich durchsetzen.

V.

Im Rahmen des ihm zustehenden materiellen Schadensersatzanspruchs nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO kann der Kläger auch die Erstattung vorgerichtlich angefallener Rechtsanwaltsgebühren beanspruchen.

Ausgehend von den in Ansatz zu bringenden Gegenstandswerten für die jeweiligen Klageanträge

(dazu unten C) ist der Kläger hier hinsichtlich eines Begehrens erfolgreich, dessen Wert mit bis zu 6.000 € anzunehmen ist. Hinzuzurechnen ist noch das zunächst nicht erfüllte Auskunftsverlangen (500 €). Insgesamt ergeben sich daher Gebühren nach Ziff. 2300, 7002, 7008 VV RVG i.H.v. 713,76 €, die ebenfalls nach §§ 288, 291 BGB zu verzinsen sind.


C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, wobei das teilweise Unterliegen hinsichtlich des Antrags zu 1 ebenso wie hinsichtlich des Antrags zu 4 zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen ist. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO bzw. §§ 709, 711 ZPO.

Der Streitwert ist mit insgesamt bis zu 7.000 € festzusetzen (Antrag zu 1: 1.000 €, Antrag zu 2: 500 €, Antrag zu 3: 5.000 €, Antrag zu 4: 500 €; vgl. dazu OLG Stuttgart, Beschluss vom 03.01.2023 – 4 AR 4/22).

D.

Soweit in nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsätzen neu vorgetragen wurde ist dieser Vortrag nicht zu berücksichtigen, § 296a ZPO. Ein Schriftsatzrecht wurde weder beantragt noch gewährt. Ein Grund für die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung liegt nicht vor.


Richter am Landgericht